



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 054.3-20/4/45/2/3/3
ACR2025/001
Bern, 24. April 2025

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Trainingsflüge und Vorführung der Patrouille Suisse (nachstehend «PS») und des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Militärluftfahrtbehörde (Military Aviation Authority, MAA), der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i. V. m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO LSR») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch und umgehenden Ergänzungen vom 7. März 2025 sowie Anpassung vom 4. April 2025 zur Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS und des PC7T die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten (vgl. Anhang 2 zu dieser Verfügung), um damit die Benutzung dieser Gebiete den übrigen an den Trainings- und Vorführungsaktivitäten nicht beteiligten Luftfahrzeugen (inkl. unbemannter Luftfahrzeuge gemäss der Verordnung

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Mathias Nyffenegger
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Operation Center 1, 8058 Zürich-Flughafen
Tel. + 41 58 465 86 89
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien [VLK; SR 748.941]) vorübergehend zu untersagen. Mit dieser Massnahme solle das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen mit an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen minimiert werden.

3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz 945 ff.).
 - 3.1. Aus diesem Grund wurde die beantragte Luftraumstrukturänderung den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im «National Airspace Management Advisory Committee» (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die ihm angeschlossenen betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen. Zusätzlich wurde der Heliport Gossau in die Anhörung einbezogen. Die angehörten Luftraumnutzenden erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 12. März 2025 und 3. April 2025 zum ursprünglichen Antrag sowie zwischen dem 4. April 2025 und 15. April 2025 zur nachträglichen Anpassung des Antrages zu äussern.
 - 3.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
 - Heliport Gossau (Schweizerische Rettungsflugwacht REGA), 12. März 2025
 - Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 12. März 2025 und 8. April 2025
 - Aero-Club der Schweiz (AeCS), 13. März 2025
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 24. März 2025 und 8. April 2025

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

4. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:
 - 4.1. Die Konzentration von Pilotinnen und Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Pilotinnen und Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.
 - 4.2. Zur Wahrung der Flugsicherheit erfordern die vorgenannten Umstände die Segregation des für die Trainings- und Vorführungsflüge erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen mit anderen – am Training und an Vorführungen unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO LSR, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i. V. m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).

- 4.3. Bei Anträgen des Militärs geht das BAZL davon aus, dass das Militär aufgrund seines Auftrags stets im öffentlichen Interesse handelt. Eine abermalige Prüfung des öffentlichen Interesses durch das BAZL ist daher nicht erforderlich.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme (Errichtung einer TEMPO LSR) geeignet (vgl. vorne Ziff. 4.2.) und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzenden auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO LSR ist erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luftfahrtrechtliche Mittel handelt, um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen weitgehend ausschliessen zu können. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO LSR ist zeitlich zu beschränken, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge stets nur während kurzer Zeit von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Wird bereits vor dem Aktivierungszeitpunkt festgestellt, dass eine per Notice to Airmen (NOTAM) publizierte TEMPO LSR doch nicht benötigt wird, ist diese durch die Antragstellerin unverzüglich beim NOTAM Office (NOF) der Skyguide zu annullieren. Bei vorzeitiger Beendigung von Trainings- oder Vorführflügen der PS oder des PC7T innerhalb einer aktiven TEMPO LSR kann die Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) der Luftwaffe die Flow Management Position (FMP) der Skyguide darüber informieren, dass die TEMPO LSR nicht mehr benötigt wird. Die Flugverkehrskontrolldienste der Skyguide können daraufhin den betroffenen Luftraum für anderen Flugverkehr wieder freigeben, obschon die TEMPO LSR gemäss NOTAM noch aktiv ist. Schliesslich wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO LSR auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO LSR ist den unbeteiligten Luftraumnutzenden somit auch zumutbar.

- 4.4. Mit einem Flugverbot für die an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen innerhalb der aktivierten TEMPO LSR kann der eingeschränkten Möglichkeit der Pilotinnen und Piloten zur Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen minimiert werden. Der Antrag der Schweizer Luftwaffe zur Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten für die Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS und des PC7T kann folglich durch das BAZL genehmigt werden. SAR- oder HEMS-Flüge bleiben entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten für die Aktivierung der TEMPO LSR sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.
- 4.5. Für die aktivierten TEMPO LSR werden die Nutzungsbedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.
5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluffahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS und des PC7T der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO LSR gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO LSR werden wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. Davon betroffen sind auch sämtliche unbemannten Luftfahrzeuge gemäss VLK. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
 - 2.2. Die TEMPO LSR können ausschliesslich während den jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels NOTAM bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor den geplanten Aktivierungen der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle (LIFS) des BAZL einzureichen. Die TEMPO LSR müssen durch die Luftwaffe beim NOF der Skyguide umgehend annulliert werden, wenn diese bereits vor dem Aktivierungszeitpunkt nicht mehr benötigt werden. Bei vorzeitiger Beendigung von Trainings- oder Vorführflügen der PS und des PC7T innerhalb einer aktiven TEMPO LSR kann die Einsatzzentrale Luftverteidigung (EZ LUV) der Luftwaffe die Flow Management Position (FMP) der Skyguide darüber informieren, dass die TEMPO LSR nicht mehr benötigt wird. Die Flugverkehrskontrolldienste der Skyguide können daraufhin den betroffenen Luftraum für anderen Flugverkehr wieder freigeben, obschon die TEMPO LSR gemäss NOTAM noch aktiv ist.
3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 13. Juni 2025 in Kraft.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Schweizerische Rettungsflugwacht REGA, Herr D. Tanner, Basis St. Gallen, Wehrstrasse 8, 9015 St. Gallen
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Aero Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Herr A. Hügli, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich

5.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) eingesehen oder per E-Mail (_BAZL-Sekretariat_SI@bazl.admin.ch) angefordert werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur

PO Patrick LeLievre



Mathias Nyffenegger
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- Extern per E-Mail an: Denise Hostettler (denise.hostettler@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Markus Gutzwiller (markus.gutzwiller@vtg.admin.ch), Nicolas Pellet (nicolas.pellet@vtg.admin.ch)
- Intern: D, L-SI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, L-SB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/rpas@bazl.admin.ch



24. April 2025

Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 1 zur Verfügung vom 24. April 2025 in
Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse
(«PS») und das PC7 Team («PC7T) der Schwei-
zer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/2/3/3

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. Heliport Gossau (Schweizerische Rettungsflugwacht REGA)

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Ich denke mit einer guten vorgängigen Absprache ist diese Sperrzone machbar. Zumal diese ja zeitlich beschränkt ist.	Zur Kenntnis genommen.

1.2. Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>Stellungnahme vom 12. März 2025:</u> Keine Einwände seitens AMC. Für PS "Autigny" wurde beim HLAPB (airspace-priority@bazl.admin.ch) ein ASM-L1 Airspace Request eingereicht von Jonas Wobmann.</p> <p><u>Stellungnahme vom 8. April 2025:</u> Since the activities are planned within CTR/TMA, we propose that the air force will file a special flight request for these activities for the displays. Can you confirm this is necessary from a regulatory point of view in these cases?</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorliegenden TEMPO LSR werden aufgrund der geplanten Trainings- und Vorführungsflüge der Schweizer Luftwaffe errichtet, mit dem Ziel mittels Segregation gefährliche Annäherungen oder Zusammenstösse mit anderen unbeteiligten Luftfahrzeugen weitgehend ausschliessen zu können. Innerhalb einer aktiven TEMPO LSR gelten die mittels Verfügung gesondert festgelegten Nutzungsbedingungen umfassend. Es macht daher keinen Sinn vor den Trainings- und Vorführungsflügen von der Luftwaffe zusätzlich einen «special flight request» zu verlangen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.3. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AeCS.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p><u>Stellungnahme vom 24. März 2025:</u> Ich habe keine Einwände für die beiden Displays.</p>	Zur Kenntnis genommen.
<p><u>Stellungnahme vom 8. April 2025:</u> Danke für die Infos. Ich habe keine Einwände für die beiden Displays.</p>	Zur Kenntnis genommen.

2 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch und umgehenden Ergänzungen der Luftwaffe vom 7. März 2025 sowie Anpassung vom 4. April 2025, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 24. April 2025 zu entnehmen sind, verfügt.



24. April 2025

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 24. April 2025 in
Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse
(«PS») und das PC7 Team («PC7T) der
Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/45/2/3/3

1 PC7T

1.1 "Arbon P7"

Circle of 7km radius, centered near Arbon (WGS84 N 47 31 04 / E 009 26 03, ELEV 1315FT).
EXCLUDING THE AREAS LATERALLY DELIMITED BY CTR AND TMA EDNY.
WI SWISS TERRITORY ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 6500 ft AMSL

Date: June 13th and 14th, 2025

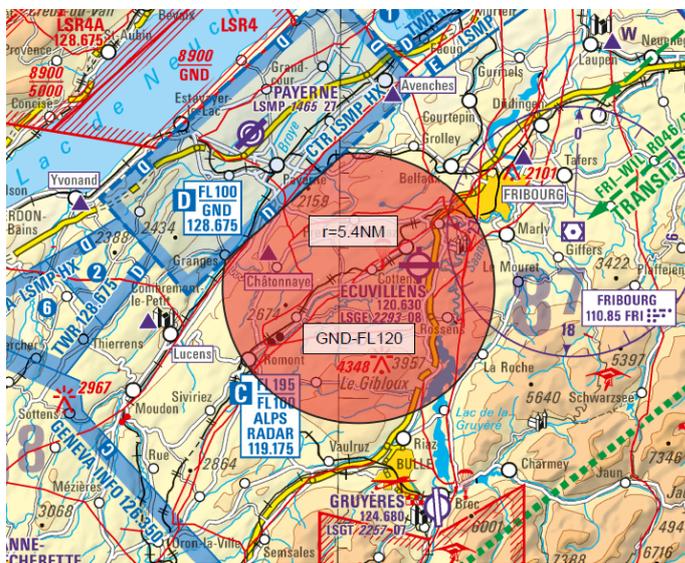
2 PS

2.1 "Autigny"

Circle of 10km radius, centered at Autigny (WGS84 N 46 44 24 / E 007 01 05, ELEV 2320FT).
EXCLUDING THE AREA LATERALLY DELIMITED BY CTR LSMP.

Lower Limit: GND
Upper Limit: FL120

Date: June 27th and 28th, 2025



Autigny